

**Allgemeine Geschäftsbedingungen „Self-Storage“ der
Zweigniederlassung Österreich TITAN Containers A/S**

(Stand Jänner 2024)

Präambel

Vermieter ist die Zweigniederlassung Österreich TITAN Containers A/S, FN 483323w, Ostbahnweg 13, 1220 Wien (im Folgenden kurz: TITAN genannt). Das Angebot von TITAN richtet sich an Kunden in Österreich.

1. Geltung der AGB und Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Rechtsgeschäfte, die zwischen TITAN und dem Mieter abgeschlossen werden.
- 1.2 Der Mieter erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TITAN durch Annahme des Angebots von TITAN an.
- 1.3 Etwaige (Allgemeine) Geschäftsbedingungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Angeboten, Bestellungen oder sonstigen Dokumenten des Mieters enthalten sind, werden nicht Vertragsbestandteil und wird deren Geltung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Die Angebote von TITAN sind für die auf dem Angebot angeführte Dauer gültig.
- 1.5 Mit der schriftlichen Annahme eines von TITAN unterbreiteten Angebots durch den Mieter kommt der Vertrag rechtswirksam zustande.

2. Mietgegenstand und Übernahme

- 2.1 Bei dem Mietgegenstand handelt es sich um einen Seecontainer. Es wird ausschließlich das Innere des Mietgegenstandes vermietet. Der Mietgegenstand ist durch ein Vorhängeschloss gesichert.
- 2.2 Der Mieter hat bei der Übernahme des Mietgegenstandes diesen sowie das Vorhängeschloss zu kontrollieren und Schäden oder Verunreinigungen oder (von einem Vormieter) zurückgelassene Gegenstände binnen angemessener Frist TITAN zu melden. Ist der Mieter Verbraucher, werden im Fall einer unterlassenen Meldung die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche nicht berührt. Ist der Mieter Unternehmer, gilt im Falle einer unterlassenen Meldung, dass der Mieter Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann.
- 2.3 Wenn der Mieter dem Vermieter Schäden oder Verunreinigungen oder einen nicht leeren Mietgegenstand bei Übernahme meldet, kann TITAN dem Mieter nach der Wahl des Mieters entweder einen anderen, mindestens gleich großen Mietgegenstand zuweisen oder den Mietgegenstand in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Es wird dem Mieter empfohlen, den Zustand des Mietgegenstandes, so es Schäden oder Verunreinigungen aufweist oder nicht leer ist (zB mittels Digitalfotos) zu dokumentieren.
- 2.4 Dem Mieter werden für das Vorhängeschloss zwei Schlüssel ausgehändigt. TITAN behält einen Generalschlüssel. Sollte der Mieter den Schlüssel verlieren oder das Schloss beschädigen, hat der Mieter die Kosten für einen Ersatz des Schlüssels und/oder einen Austausch des Schlosses zu tragen.

- 2.5 Der Mietgegenstand verbleibt im Eigentum von TITAN und der Mieter erwirbt – mit Ausnahme der vertraglich vereinbarten Mietrechte – keinerlei Rechte daran.

3. Zutritt zum Lagergelände und zum Mietgegenstand

- 3.1 Der Zutritt des Mieters zum Gelände und zum Mietgegenstand erfolgt mittels Zutrittskarte.
- 3.2 Der Mieter hat grundsätzlich – sofern er nicht mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Rückstand oder sonst vertragsbrüchig ist – während der Öffnungszeiten (täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) Zugang zum Gelände und zum Mietgegenstand.
- 3.3 TITAN behält sich ausdrücklich vor, die Öffnungszeiten zu ändern bzw einzuschränken. Änderungen der Öffnungszeiten müssen dem Mieter mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der neuen Öffnungszeiten schriftlich mitgeteilt werden, sofern die Änderung der Öffnungszeiten bzw die Einschränkung des Zutritts zum Gelände bzw Mietgegenstand nicht aufgrund erforderlicher Wartungs-, Instandhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist oder sonst Gefahr in Verzug besteht.
- 3.4 Sofern im Auftrag oder mit Einverständnis des Mieters Dritte das Gelände ohne Beisein des Mieters betreten sollen, ist der Mieter berechtigt, diesen Dritten die Zutrittskarte zum Gelände zu geben, sofern der Mieter Namen und Geburtsdatum dieser Dritten TITAN im Vorhinein schriftlich bekanntgibt. Die Weitergabe der Zutrittskarte erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Mieters.
- 3.5 TITAN hat im Interesse der Sicherheit aller Mieter das Recht, aber nicht die Pflicht, von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Als geeignete Legitimation gelten Reisepass, Führerschein oder Personalausweis.
- 3.6 Der Mieter hat beim Zugang zum und beim Verlassen des Geländes, auch während seiner Anwesenheit, das Tor zum Gelände immer zu schließen. Sämtliche Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen. TITAN stellt keine Abfallcontainer für Mieter zur Verfügung.
- 3.7 Dem Mieter ist es nicht gestattet, Gänge, Zufahrts- und Ladeflächen, Laderampen, Wegflächen und alle allgemeinen Flächen des Geländes zum Abstellen von Waren, Müll, Fahrnissen, Kraftfahrzeugen, etc zu nutzen. Gestattet ist ausschließlich das kurzfristige Parken mit Fahrzeugen zu Ladetätigkeiten auf den dafür vorgesehenen Flächen.
- 3.8 TITAN haftet nicht für etwaige Nachteile, wenn der Zutritt zum Gelände oder zum Mietgegenstand, etwa aufgrund eines technischen Gebrechens oder höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Der Mieter ist nicht berechtigt, aus der vorübergehenden Unterbrechung der Versorgung des Mietgegenstandes oder des Geländes mit Wasser, Strom, etc Ansprüche welcher Art auch immer, insbesondere Schadenersatz- oder Mietzinsminderungsansprüche, geltend zu machen. TITAN verpflichtet sich jedoch, in diesen Fällen den Zugang zum Mietgegenstand und dessen Versorgung so schnell wie möglich wiederherzustellen.
- 3.9 Auf dem gesamten Gelände und in dem Mietgegenstand herrscht Rauchverbot. Sollte ein Feueralarm ausgelöst werden, hat für sämtliche daraus entstehende Kosten, wie etwa die Kosten eines Feuerwehreinsatzes, der Verursacher aufzukommen.
- 3.10 Das Gelände von TITAN wird grundsätzlich mittels Videoanlage überwacht. Die Überwachung dient insbesondere dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit des Mieters sowie der Mitarbeiter von TITAN und dem Schutz des Eigentums des Mieters – insbesondere der von ihm im Mietobjekt eingelagerten Gegenstände – und von TITAN – insbesondere dem Gelände und den Containern. Aufnahmen werden nach 72 Stunden gelöscht. Der Mieter nimmt die

Videoüberwachung des Geländes durch TITAN zur Kenntnis und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Durchführung der erwähnten Videoüberwachung. Eine Auswertung der Aufnahmen erfolgt nur im Anlassfall (zB um festzustellen, wer Verursacher einer Beschädigung war) und eine Übermittlung der Daten erfolgt nur an die zuständigen Stellen (zB Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Versicherungen). Aus einer Nichtverwendung oder Nichtfunktion der Videoanlage kann der Mieter keine Ansprüche gegenüber TITAN ableiten.

4. Nutzung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter hat für die vertraglich vereinbarte Mietdauer das Recht, den Mietgegenstand ausschließlich für eigene Lagerzwecke zu nutzen. Der Mieter ist für die sachgerechte Lagerung seiner Einlagerungsgegenstände selbst verantwortlich. Insbesondere kommt zwischen dem Mieter und TITAN kein Verwahrungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung zustande. TITAN übernimmt über die Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes hinaus keine weiteren Leistungen.
- 4.2 Es ist ausschließlich die Einlagerung ungefährlicher, hygienisch unbedenklicher sowie rechtlich erlaubter Gegenstände im Mietgegenstand gestattet. Der Mieter leistet Gewähr dafür, dass alle im Mietgegenstand gelagerten Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder der Eigentümer der im Mietgegenstand gelagerten Gegenstände mit deren Lagerung durch den Mieter einverstanden ist.
- 4.3 Folgende Gegenstände dürfen keinesfalls im Mietgegenstand gelagert werden:
- verderbliche Waren wie zum Beispiel Nahrungsmittel,
 - Lebewesen jeglicher Art (tot oder lebendig),
 - unverpackte und gegen Befall von Motten oder sonstigen Schädlingen ungeschützte Kleidung (insbesondere Pelzmäntel),
 - Waffen, Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, sonstige gefährliche Stoffe
 - leicht entflammbare Materialien sowie feuergefährliche Stoffe und Flüssigkeiten (zB Benzin, Spiritus, (unter Druck stehende) Gas(e), Farben, Öle, Lösungsmittel, (Lithium-)Batterien),
 - Chemikalien,
 - Suchtgifte, psychotrope Stoffe, jegliche sonstige Gegenstände/Materialien/Substanzen, deren Besitz per Gesetz, Verordnung oder behördliche Anordnung generell oder dem Mieter verboten ist oder deren Lagerung im Mietgegenstand per Gesetz, Verordnung oder behördliche Anordnung verboten ist,
 - radioaktive Stoffe, biologische Kampfstoffe, Giftmüll, Asbest, sonstige gesundheitsgefährdende Materialien, Sondermüll,
 - Gegenstände/Materialien/Substanzen, die Emissionen abgeben (zB Hitze, Dampf, Geruch, Rauch).
- 4.4 Verstöße gegen das Einlagerungsverbot berechtigen TITAN zur sofortigen Vertragsauflösung. Der Mieter hat TITAN hinsichtlich sämtlicher, TITAN aus Verstößen gegen das Einlagerungsverbot entstehender Schäden zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 4.5 Es ist dem Mieter sowie jeder Person, die mit dem Mieter oder durch den Mieter legitimiert das Gelände und/oder den Mietgegenstand betritt, verboten:
- das Gelände oder den Mietgegenstand in einer derartigen Weise zu verwenden, die andere Mieter, Nachbarn oder TITAN stört oder beeinträchtigt (zB durch Lärm);
 - eine Tätigkeit auszuüben, die einer gewerblichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung bedarf;

- den Mietgegenstand oder das Gelände als Büro, Wohnung oder Geschäftsadresse zu verwenden oder im Mietgegenstand oder auf dem Gelände eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
 - ohne Genehmigung von TITAN etwas an den Wänden, der Decke oder dem Boden des Mietgegenstandes zu befestigen oder sonstige Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen (zB Malen, Löcher bohren);
 - Emissionen jedweder Art aus dem Mietgegenstand austreten zu lassen;
 - Außerhalb des Mietgegenstandes Gegenstände, Müll oder Sonstiges abzuladen oder zu lagern;
 - Den Verkehr von Fahrzeugen oder Waren auf oder vor dem Gelände in irgendeiner Form zu behindern.
- 4.6 Der Mieter ist verpflichtet, seinen Mietgegenstand während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten und mit dem Vorhängeschloss zu versperren. TITAN ist nicht verpflichtet, zu kontrollieren, ob der Mietgegenstand verschlossen und versperrt ist und ist nicht verpflichtet, einen nicht verschlossenen oder versperrten Mietgegenstand zu verschließen oder zu versperren.
- 4.7 Dem Mieter ist es nicht erlaubt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder auf sonstige Weise Rechte aus dem Vertrag zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder den Mietgegenstand in sonstiger Form Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Davon ausgenommen sind Abtretungen an Verbände, die in § 29 KSchG genannt sind, und an qualifizierte Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1828.
- 4.8 Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich jegliche Schäden am Mietgegenstand und am Gelände TITAN zu melden und sich gemäß den Anweisungen von TITAN zu verhalten.

5. Mietzins, Zahlungskonditionen

- 5.1 Die Rechnungen für die Miete des Mietgegenstandes werden jeweils für den Zeitraum von einem Monat ausgestellt und sind spätestens binnen sieben Tagen ab Übermittlung an den Mieter zur Zahlung fällig. Die vollständige Begleichung sämtlicher Rechnungen ist Voraussetzung für den Zugang zum Mietobjekt. Alle mit der Miete und Nutzung des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehenden Kosten unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Im Fall der nicht fristgerechten Zahlung des Mietzinses, kommt der Mieter in Verzug. Ist der Mieter Unternehmer, ist TITAN berechtigt, Verzugszinsen von 9,2% über dem Basiszinssatz für sämtliche offenen Forderungen zu verlangen. Ist der Mieter Verbraucher, ist TITAN berechtigt, Verzugszinsen von 4% für sämtliche offenen Forderungen zu verlangen.
- 5.3 Der Mietzins wird wertgesichert gemäß dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder – sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – einen an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die endgültig verlautbarte Indexzahl für den Kalendermonat, in welchem das Mietverhältnis beginnt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 5% (exklusiv) bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Mietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- 5.4 Für den Fall, dass TITAN eine Anpassung des Mietzinses gemäß Punkt 5.3 beabsichtigt, wird TITAN dies dem Mieter schriftlich mitteilen. Die Mitteilung über die geplante Mietzinsanpassung muss dem Mieter zumindest acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Mietzinsanhebung zugegangen sein. Widerspricht der Mieter der Mietzinsanhebung nicht ausdrücklich vor dem

vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens, gilt die Zustimmung des Mieters als erteilt. TITAN wird den Mieter darauf in der schriftlichen Mitteilung hinweisen. Der Mieter hat im Fall einer solchen beabsichtigten Anpassung des Mietzinses das Recht, den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mietzinsanhebung kostenlos fristlos zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 5.5 Nimmt TITAN im Fall einer sich ergebenden Erhöhung des Mietzinses aus welchen Gründen auch immer keine Anpassung vor, gilt dies – unabhängig von der Dauer – nicht als Verzicht. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 5.6 Etwaige im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages anfallende Gebühren (insbesondere Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz) sind zur Gänze vom Mieter zu tragen. TITAN ist berechtigt, die anfallenden Gebühren dem Mieter (auch im Nachhinein) zu verrechnen.
- 5.7 Mieter, die Unternehmer sind und die im Mietvertrag die Vorsteuerabzugsberechtigung erklärt haben, erklären sich auf Wunsch des Vermieters bereit, den qualifizierten Nachweis zu erbringen, dass der Mietgegenstand ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die zum (vollständigen) Vorsteuerabzug berechtigen.
- 5.8 Bei Verträgen mit Unternehmern ist die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen Forderungen von TITAN ausgeschlossen. Ist der Mieter Verbraucher, ist die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen Forderungen von TITAN ausgeschlossen, mit Ausnahme des Falls der Zahlungsunfähigkeit von TITAN, des Falls, dass die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, gerichtlich festgestellt oder von TITAN anerkannt worden sind.
- 5.9 Vom Mieter geleistete Zahlungen werden zuerst auf sonstige Forderungen und Nebenkosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Mietforderung angerechnet.
- 5.10 TITAN hat, wenn eine Forderung mehr als sieben Tage fällig und unbeglichen ist, das Recht, dem Mieter – wenn eine zuvor von TITAN eingeräumte einwöchige Nachfrist zur Zahlung des Rückstand ungenützt verstrichen ist - den Zutritt zum Gelände und zum Mietgegenstand zu verweigern. Bei Bezahlung der offenen Forderung sowie der angefallenen Spesen, Zinsen und sonstigen Kosten wird der Zutritt zum Gelände und zum Mietgegenstand wieder gewährt. Auch während des Zeitraums der Zutrittsverweigerung schuldet der Mieter unverändert die Miete für den Mietgegenstand.

6. Vertragliches Pfandrecht

- 6.1 Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die TITAN aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegen den Mieter entstehen (zB Anspruch auf Mietzins, Verzugszinsen, Schadenersatz, Ersatz der Kosten einer allenfalls gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruchsverfolgung) räumt der Mieter TITAN ein Pfandrecht an den vom Mieter in den Mietgegenstand eingebrachten Gegenständen ein.
- 6.2 Auf Verlangen von TITAN ist der Mieter verpflichtet, die laut Punkt 6.1 verpfändeten Gegenstände an TITAN herauszugeben. Kommt der Mieter dieser Herausgabepflicht nicht nach, ist TITAN berechtigt, sich Zutritt zum Mietgegenstand zu verschaffen und die pfandgegenständlichen Gegenstände selbstständig, das heißt ohne Mitwirkung des Mieters, in Besitz zu nehmen.
- 6.3 Für den Verzugsfall erklärt sich der Mieter ausdrücklich damit einverstanden, dass sich TITAN aus den verpfändeten Sachen befriedigen kann, wobei eine Pfandverwertung nach sämtlichen gesetzlich zulässigen Verwertungsarten, einschließlich außergerichtlichem Verkauf, vereinbart wird. Die

außergerichtliche Pfandverwertung erfolgt gemäß dem gesetzlichen Bestimmungen (vgl §§ 466a bis 466e ABGB). Wird durch die Verwertung der verpfändeten Gegenstände ein Betrag Erlöst, der die Schuld einschließlich der Verwertungskosten übersteigt, so ist dieser dem Mieter herauszugeben.

7. Zutritt durch TITAN, alternativer Mietgegenstand

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet, TITAN zu einem mindestens 72 Stunden im Voraus angekündigten Termin Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten, wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden oder Instandhaltungsarbeiten und/oder andere Arbeiten notwendig sind, die die Sicherheit bzw die Funktionsfähigkeit der Anlage/des Mietgegenstandes sicherstellen sollen und/oder ein Zu-/Umbau der Anlage vorgenommen wird. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, hat TITAN das Recht, den Mietgegenstand ohne weitere Verständigung selbstständig zu öffnen und zu betreten.
- 7.2 Der Mieter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB Instandhaltungsarbeiten, Umbauten, behördliche Anweisungen) verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch TITAN den Mietgegenstand zu räumen und die eingelagerten Gegenstände in einen von TITAN zugewiesenen alternativen Mietgegenstand vergleichbarer Größe zu verbringen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist TITAN berechtigt, den Mietgegenstand zu öffnen und die eingelagerten Gegenstände auf Risiko und Kosten des Mieters in einen alternativen Mietgegenstand zu verbringen.
- 7.3 Unter folgenden Umständen ist TITAN berechtigt, den Mietgegenstand ohne vorherige Ankündigung zu öffnen bzw. durch Dritte öffnen zu lassen und zu betreten bzw. durch Dritte betreten zu lassen bzw. die darin gelagerten Gegenstände in einen alternativen Mietgegenstand zu verbringen bzw. durch Dritte verbringen zu lassen:
- bei Gefahr in Verzug (insbesondere auf Aufforderung der Polizei, Feuerwehr, zur Abwehr bzw. Behebung ernster Schäden am Mietgegenstand oder am Gelände),
 - wenn TITAN den begründeten Verdacht hat, dass der Mietgegenstand Gegenstände enthält, die sich entgegen des Verbots nach Punkt 4.3 dieser AGB oder anderweitig unberechtigterweise dort befinden;
 - wenn TITAN den begründeten Verdacht hat, dass der Mietgegenstand nicht zu Lagerzwecken verwendet wird und der Mieter die Besichtigung des Mietgegenstandes trotz mindestens sieben Tage im Voraus ergangener Aufforderung verweigert.
- 7.4 Wurde der Mietgegenstand durch TITAN oder durch beauftragte Dritte geöffnet, ist TITAN verpflichtet, den Mietgegenstand nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf seine Kosten wieder zu versperren und dem Mieter wieder den Zugang zu ermöglichen.
- 7.5 Sofern der Inhalt des Mietgegenstandes gemäß Punkt 6.2 in einen vergleichbaren alternativen Mietgegenstand verbracht wird, bleibt der bestehende Mietvertrag zu gleichen Konditionen aufrecht. Ein Anspruch auf einen erneuten Wechsel in den ursprünglichen Mietgegenstand besteht nicht.

8. Haftung

- 8.1 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Mietgegenstand nicht zu 100% luftdicht, wasser- oder feuchtigkeitsundurchlässig ist. Eingelagerte Gegenstände, deren Qualität durch Witterungs- und/oder Temperatureinflüsse beeinträchtigt werden können, sind vom Mieter entsprechend geschützt einzulagern. TITAN haftet nicht für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Lagerung der Gegenstände im Mietgegenstand entstehen.

- 8.2 Die Haftung von TITAN beschränkt sich auf Verschulden und auf ausdrückliche vertragliche Zusicherung besonderer Eigenschaften des Mietgegenstandes. Die Haftung von TITAN beschränkt sich auf den positiven Schaden. TITAN haftet nicht für Folgeschäden,
- 8.3 Ist der Mieter Verbraucher, wird die Haftung von TITAN für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen von TITAN.
- 8.4 Ist der Mieter Unternehmer, wird die Haftung von TITAN für leichte und grobe Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen von TITAN.
- 8.5 Der Mieter haftet TITAN für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Mietgegenstandes und der Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Gelände, inklusive dessen Umzäunung und Zufahrten.
- 8.6 Gilt nicht eine gesetzlich kürzere oder zwingend andere Verjährungs- oder Präklusivfrist, verfallen sämtlichen Ansprüche gegen TITAN, wenn sie nicht vom Mieter binnen sechs Monaten (wenn der Mieter Unternehmer ist) bzw binnen eines Jahres (wenn der Mieter Verbraucher ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mieter vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden oder anspruchsbegründenden Verhalten.
- 8.7 Wird ein Mietgegenstand von mehreren Mietern gemeinschaftlich gemietet, haften sämtliche Mieter für eingetretene Schäden solidarisch.

9. Versicherung

- 9.1 TITAN versichert den Mietgegenstand grundsätzlich gegen Feuer und Diebstahl bis EUR 2.000,00 brutto, übernimmt jedoch keine Haftung oder Verantwortung für den vom Mieter eingelagerten Inhalt. Für die Versicherung des Inhalts des Mietgegenstandes ist ausschließlich der Mieter auf eigene Kosten verantwortlich. TITAN haftet nicht für Schäden, die aus einer ungenügenden Versicherung des Inhalts des Mietgegenstandes resultieren.

10. Dauer und Beendigung des Mietverhältnisses, Zurückstellung des Mietgegenstandes

- 10.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Mietvertrag genannten Tag und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestmietdauer des Mietgegenstandes beträgt einen Monat.
- 10.2 Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 10.3 Weiters sind die Vertragsparteien berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund für TITAN gilt insbesondere
- ein Rückstand des Mieters mit der Bezahlung des Mietzinses und etwaiger sonstiger offener Kosten trotz Mahnung,
 - eine Beschädigung oder ein sonstiger erheblich nachteiliger Gebrauch (ua Belästigung und erhebliche Beeinträchtigung der Interessen von TITAN oder anderer Mieter) des Mietgegenstandes oder des Geländes,
 - ein sonstiger gewichtiger Verstoß des Mieters gegen die Pflichten aus dem Mietvertrag oder den AGB, insbesondere gegen jene des Punktes 4.3 und 4.5,

- der Mieter eine juristische Person ist und ins Liquidationsstadium eintritt oder Exekutionsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters getroffen werden.
- 10.4 Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsende den Mietgegenstand gereinigt und im gleichen Zustand (normale Abnutzung ausgenommen), wie er übernommen wurde, zurückzugeben. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist vorher mit TITAN abzuklären. Sämtliche Schlüssel und Zutrittskarten sind nachweislich an den Vermieter zu retournieren. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist TITAN berechtigt, den Ersatz der Kosten der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes zu verlangen.
- 10.5 Bleiben vertragswidrig Gegenstände zurück, hat TITAN das Recht, die Gegenstände auf Kosten des Mieters aus dem Mietgegenstand zu entfernen und auf Kosten des Mieters woanders zu lagern. Belässt TITAN die Gegenstände im bisherigen Mietgegenstand, steht TITAN ein (aliquotes) Benützungsentgelt in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu. Im Fall einer gerichtlichen Räumung wird vereinbart, dass TITAN die geräumten Gegenstände freihändig ohne Verständigung des Mieters und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis verkaufen kann. Ein allfällig verbleibender Restbetrag wird dem Mieter ausgefolgt.
- 10.6 Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand bei Vertragsende TITAN nicht oder nicht rechtzeitig zurückstellt, steht TITAN ein Benützungsentgelt in Höhe der bisherigen Miete, und darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsmietzinses für jeden angefangenen Monat nach geschuldeter Zurückstellungsverpflichtung bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Zurückstellung des Mietgegenstandes zu.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG).
- 11.2 Sofern mehrere Personen einen Mietgegenstand gemeinschaftlich mieten, haften alle Mieter solidarisch für die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag. Die Mieter bevollmächtigen sich weiters in allen den Mietvertrag betreffenden Angelegenheiten gegenseitig, insbesondere zur Abgabe und zur Empfangnahme von Willenserklärungen. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung von TITAN ist es daher ausreichend, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Mieter in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bzw der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis. (Mündliche) Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.4 Sehen der Vertrag oder die AGB Schriftform vor, ist diese – sofern nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist – mit E-Mail erfüllt.
- 11.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und sonstiger Kontaktdaten der anderen Vertragspartei unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Erklärungen an die zuletzt bekannte Anschrift als rechtswirksam zugestellt gelten.
- 11.6 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrags/der AGB ungültig oder undurchführbar sein oder ihre Gültigkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags/der AGB nicht. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung gilt in diesem Fall, als durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend nahekommt. Dasselbe gilt für eine Vertragslücke.

- 11.7 TITAN und der Mieter vereinbaren die Anwendbarkeit materiellen österreichischen Rechts – mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts – auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag. Ist der Mieter Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, bleibt der Schutz zwingender Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates von der Rechtswahl unberührt.
- 11.8 Ist der Mieter Unternehmer, so wird als Gerichtsstand das für den Sitz von TITAN örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 11.9 Der Mieter stimmt hiermit zu, Marketingmaterial und Serviceinformationen von TITAN zu erhalten. Diese Zustimmung kann mittels E-Mail an at@tcmail.eu oder per Post an TITAN Austria A/S, Ostbahnweg 13, 1220 Wien jederzeit widerrufen werden.
- 11.10 Datenschutz und Vertraulichkeit haben bei TITAN einen hohen Stellenwert. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung unter <https://titancontainers.com/gl/about-us/privacy> abrufbar.

Wien, am.....

TITAN Container A/S
Ostbahnweg 13, 1220 Wien
Österreich

Kundenunterschrift:

.....